Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.

Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort. Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien. Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIII | Katowice, am 25. März 1936 | Nr. 8

Das Urlaubsgesetz*

Durch Gesetz vom 26. März 1935, veröffentlicht im **Dz. Ust. Śl. Nr. 6, Pos. 9** hat der Schlesische Sejm die Annahme des Gesetzes vom 19. Mai 1922 bezüglich der Urlaubszeit für Arbeitnehmer in Industrie und Handel **(Dz. Ust. R. P. Nr. 40. Pos. 334)** abgeändert durch das Gesetz vom 22. März 1933 **(Dz. Ust. R. P. Nr. 37, Pos. 228)** im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft beschlossen.

Das Urlaubsgesetz, von dem im vorhergehenden Absatz, die Rede ist, tritt **am 15. April 1935 in Kraft.**

Als Urlaubstage gelten die aufeinander folgenden Kalendertage, beginnend vom letzten Arbeitstage. Sonn- und Feiertage, welche in die Urlaubszeit fallen, werden in den Urlaub einbezogen und brauchen nicht besonders bezahlt zu werden. Der Urlauber erhält für die Urlaubszeit die gleiche Entschädigung, die er erhalten hätte, falls er in demselben Zeitraum beschäftigt worden wäre. Sofern die Bezahlung nach Akkord oder pro Stück erfolgt, wird die Entschädigung für die Urlaubszeit auf Grund des durchschnittlichen Verdienstes der letzten 3 Monate berechnet.

Lehrlinge erhalten für die Urlaubszeit mindestens den Betrag, welcher der Beitragsleistung an die Krankenkasse zu Grunde gelegt wird. Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich bezüglich der Reihenfolge der Urlaubszeiten untereinander zu verständigen. Zu diesem Zweck werden Listen für jeden Monat besonders angefertigt und dem Leiter des Unternehmens zur Bestätigung vorgelegt, in Streitfällen entscheidet der zuständige Arbeitsinspektor.

Bei Krankheitsfällen ist der Urlaub auf Verlangen des kranken Arbeitnehmers auf einen der nächsten 4 Monate zu verlegen.

Innerhalb des Zeitraums von 1. Mai bis 30. September hat mindestens die Hälfte der Beschäftigten den Urlaub anzutreten.

Die Lösung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer und der Abschluss eines neuen Vertrages innerhalb der nächsten 3 Monate gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsvertrages, d. h. dass der betreffende Arbeitnehmer auch in einem solchen Falle seines Urlaubsrechtes nicht verlustig geht. Diese Vorschrift hat besondere Bedeutung für Turnusurlauber, welche bisher eines Teils ihrer Urlaubszeit verlustig gingen. Arbeitnehmer, welche auf 1,2 oder 3 Monate in Turnusurlaub gehen, vorlieren ihren Anspruch auf Urlaub nicht.

Ebenso wird die Unterbrechung der Tätigkeit im Unternehmen infolge Krankheit, Unglücksfalls, sowie militärischer Übungen nicht als Unterbrechung des Arbeitsvertrages angesehen.

Die Arbeitnehmer verlieren ihren Urlaubsanspruch, falls sie den Arbeitsvertrag selbst lösen oder falls Gründe zur fristlosen Entlassung vorhanden sind. Sofern die Arbeitnehmer während des Urlaubs in einem anderen Unternehmen einer Beschäftigung nachgehen, verlieren sie den Anspruch auf Bezahlung der Urlaubszeit.

Die Urlaubszeiten sind folgende:

Physische Arbeiter, welche in dem betreffenden Unternehmen ohne Unterbrechung 1 Jahr beschäftigt sind, haben Anspruch auf 8 Tage bezahlten Urlaub; sofern diese ohne Unterbrechung 3 Jahre beschäftigt waren, erhöht sich der Anspruch auf 15 Tage; jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren steht ein 14-tätiger Urlaub zu. Denselben Anspruch

*) Im Hinblick auf die beginnende Urlaubszeit und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass über diese Frage immer noch viele Unklarheiten herrschen, bringen wir auf Grund vielfacher, ausdrücklicher Wünsche wiederholt die Bestimmungen über das neue Urlaubsgesetz, die bereits in Nr. 11, vom 25. IV. 1935 erschienen waren, zumal diese Nummer durch ständig erfolgte Nachbestellungen seit langem vergriffen ist. (Die Red.)

Vorschau auf die internationale Messe in Poznań

Die bevorstehende Internationnale Posener Messe ist unter besonders guten Vorbedingungen eingeleitet worden. Auf breiter Basis hat eine ungeheure Werbung eingesetzt, der es wiederum gelang, das Interesse vieler Staaten an der diesjährigen Messe — bekanntlich ist die **Posener die viertgrösste Messe der Welt** — zu wecken und sie zur Teilnahme zu bewegen.

So werden wir auch diesmal eine ganze Anzahl ausländischer Firmen vertreten finden. Durch das **Handelsabkommen mit Deutschland** haben sich die **bedeutendsten, deutschen Autofirmen** für diese Messe interessiert und ihr Erscheinen zugesagt. Da werden wir ausser Lastkraftwagen, Personenautos und leichten Autos, Motor-Fahrräder, Autoersatzteile, Motore für Fahrräder, Motorboote, die speziellen Antowerkzeuge und viele andere Ersatzteile für die ausgestellten Autos vorfinden. Es sollen ganze Garagen mit der gesamten Inneneinrichtung und allem Zubehör errichtet werden, die durch ihre Mannigfaltigkeit das Auge des Messebesuchers auf sich ziehen werden.

Auch **England** hat sein Erscheinen auf der Posener Messe zugesagt. In einer Besprechung mit den englischen Interessenten ist besonders darauf hingewiesen worden, dass Polen angesichts seiner wirtschaftlichen Lage und Möglichkeiten in gewissen Grundzügen starke Anklänge an England besitzt, und es auf Grund dessen gerade den englischen Exporteuren leicht möglich sein wird, die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen auszubauen. Die Engländer werden auf der Messe mit den verschiedensten **Spezialmaschinen**, Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen, Metallartikeln, elektrischen und radiotechnischen Erzeugnissen, Autos, Motorrädern, Gummierzeugnissen, chemischen Produkten, Textilprodukten, sowie Wolle, Baumwolle, und Büromaterialien vertreten sein.

Die **Rumänen,** denen eine Einladung zur Teilnahme an der diesjährigen Messe zuging, haben diese durch Industrie-und Handelsminister Costinescu angenommen, sodass anzunehmen ist, dass anch sie sich offiziell daran beteiligen werden.

Einen besonders grossen Anteil an der diesjährigen Posener Messe dürfte auch anf die **deutsche Metallindustrie** entfallen, die, da die englische Industrie ihr Erscheinen zugesagt hat, sicher mit einer Rekordbeschickung in Erscheinung treten dürfte. Aus diesem Grunde wäre es **sehr wünschenswert, wenn unsere heimische Metallindustrie sich möglichst zahlreich an der Messe beteiligen würde,** um mit den ausländischen Firmen konkurrieren zu können. Erwähnenswert wäre hierbei die Tatsache, dass die Deutschen mit einer ganzen Anzahl technischer Neuigkeiten in Erscheinung treten werden. So sollen verschiedene elektrische Instrumente, elektrische Apparate für den Hausgebrauch und besonders Neuigkeiten auf dem reklametechnischen Gebiet ausgestellt werden

Durch den Handelsvertrag mit **Spanien** ist besonders den kanarischen Inseln die Möglichkeit des Ausbaus der wirtschaftlichen Beziehungen gegeben. Es handelt sich hier besonders um die Einfuhr von Bananen und einigen Konserven Im Zusammenhang damit organisiert der Ehrenkonsul in Las Palmas die Anteilnahme der kanarischen Inseln. Hierbei ist die Tatsache bemerkenswert, dass dies **die erste Beschickung einer europäischen Messe mit Erzeugnissen der Kanarischen Inseln darstellt.**

Zusammenfassend könnte gesagt werden, dass die diesjährige Posener Mess, **die vom 26. April bis 3. Mai** stattfinden wird, ein riesiges Interesse in der ganzen Wirtschaftswelt ausgelöst hat; 6 grosse Hallen sind bereits voll besetzt, und die restlichen Hallen füllen sich immer mehr. Es sind Anmeldungen eingelaufen aus **Afrika**, einigen **asiatischen Staaten**, aus **Nord- und Südamerika,** aus **Kanada** und allen europäischen Ländern. Aus diesem Ausmass der Posener Messe geht hervor, dass sie eine der besten Propagandamöglichkeiten darstellt und zu den 8 europäischen Messen gehört, die wirklich den Namen Messe verdienen und Verkaufsmöglichkeiten bieten.

Umsatzsteuerbefreiung von Bonifikationen

Art. 5 des Gewerbesteuergesetzes enthält in seinem letzten Absatz eine Vorschrift, auf Grund deren Warenrückgaben, Bonifikationen und Skonti von der Steuer befreit, wenn sie durch ordnungsgemäss geführte Bücher hinreichend begründef sind. Die Vorschrift ist an und für sich ganz klar, bei ihrer Anwendung haben sich jedoch Zweifel ergeben, zumal die Ausführungsbestimmungen zum Gewerbesteuergesetz die Anwendung der obigen Vorschrift einengen

Vor allem ist die Frage entstanden: was ist eine Bonifikation? Die Bonifikationen werden von den Geschäftsfirmen in so verschiedener Gestalt, sowie Art und Weise gewährt, dass Zweifel entstehen könnten, ob man in diesem oder jenem Falle die Vorschrift über die Steuerbefreiung der Bonifikate in Anwendung bringen kann. Das Oberste Verwaltungsgericht hat zu der Definitation des Begriffs „Bonifikate" im Urteil vom 19. Juni 1933 L. rej, 4007/31 Stellung genommen und ihn dahingehend erläutert, dass unter Bonifikat jener Nachlass zu verstehen ist, der auf die Listenpreise unter besonderen Bedingungen gewährt wird. Der Definition des Obersten Verwaltungsgerichts gemäss muss das Bonifikat nicht vorher vertraglich ausgemacht worden sein, es kann sogar noch nach Abschluss des Geschäftes gewährt werden. Dies bedeutet je doch nicht, dass das Bonifikat für den Verkäufer als Verlust anzusehen ist, wie z. B wenn der Verkäufer auf Beträge, die aus diesem oder jenem Grunde nicht einziehbar sind, verzichtet. Die Grenze zwischen den Verlusten und den Rabatten oder Gutschriften ist, aus leicht verständlichen Gründen natürlich schwer zu ziehen, und deshalb bleibt es dem Finanzamt verbehalten, in jedem einzelnen Falle seine Entscheidung zu treffen.

Ferner geht aus der Definition des Obersten Verwaltungsgerichtes hervor, dass es ohne Bedeutung ist, ob das Bonifikat auf Grund einer besonderen Abmachung gewährt worden ist, oder ob es allgemein z. B. durch Aufnahme einer entsprechenden Klausel im Preisverzeichnis bewilligt wurde. Ein weiteres Problem bildet die Frage der Verbuchung der Bonifikate. Es ist bei den einzelnen Firmen hinsichtlich der Verbuchung verschiedentlich verfahren worden. Ein Teil der Firmen nimmt die Verbuchung so vor, dass in den Büchern die tatsächlich eingegangenen Waren verbucht werden Andere Firmen verfahren so, dass sie die Fakturen zunächst mit ihrem vollen Betrage verbuchen und später die Bonifikate bei den Debitoren absetzen Es bestanden Zweifel, welche Art der Verbuchung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Auch diese Frage hat das Oberste Verwaltungsgericht in verschiedenen Urteilen (30 Mai 1928 L. rej. 1003/26, 10. Mai 1928 L. rej 2773/26 15 11. 1933 L. rej. 1532) dahin entschieden, dass die Art der Verbuchung auf die Steuerbefreiung keinen Einfluss hat, sofern nur Erteilung und Höhe des Bonifikates festgestellt ist.

Das Tribunal hat ferner auch entschieden, dass es hierbei gleichgültig sei, ob das Bonifikat dem Abnehmer unmittelbar oder durch einen Kommissionär erteilt worden ist. In einem konkreten Falle entstand ein Streit darüber, dass die Einschätzungskommision einen Betrag nicht anerkennen wollte, der als Bonifikat durch einen Kommissionär einem Abnehmer erteilt worden ist, weil die Firma in ihren Büchern nicht die Namen aller in Frage kommenden Abnehmer vermerkt hatte. Das Tribunal hat erkannt, dass auch bei einem solchen Verfahren kein Grund besteht, die Steuerbefreiung zuzugestehen.

Ausser diesen Fragen, die nun ihre vollständige Klärung gefunden haben, bleiben noch verschiedene Punkte übrig, zu denen eine Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes noch nicht vorliegt, und die lediglich in der Ausführungsverordnung behandelt sind. Vor allen Dingen handelt es sich um Art. 133 der Ausführungsverordnung, in dem gesagt ist, dass die Bonifikate nur dann der Steuerbefreiung unterliegen, wenn sie in dem selben Steuerzeitraum erteilt worden sind. Diese Bestimmung schränkt den Vorteil, von der Steuerbefreiung Gebrauch zu machen, wesentlich ein. Abgesehen von den Geschäften, die erst am Ende des Steuerjahres getätigt werden können, werde es oft der Fall sein, dass Bonifikate überhaupt erst nach Ablauf des Geschäft-(Steuer)-Jahres bewilligt werden können. Es handelt sich hier um solche Bonifikate, denen ein Jahresumsatz zu Grunde gelegt wird.

Legt man die Bestimmung des Art. 33 der Ausführungsverordnung wirklich zu Grunde, so können die Bonifikate, von denen zuletzt die Rede war, nicht an der Steuerfreiheit beteiligt werden, weil die geschäftliche Transaktion nicht mit dem Steuerjahr zusammen fällt. Der im Art. 33 der Ausführungsbestimmungen eingenommene Standpunkt lässt sich unseres Erachtens nicht halten. Bei Anwendung dieses Grundsatzes würden für das Steuerausmass Summen zu Grunde gelegt werden, die tatsächlich in die Kasse des Steuerzahlers nicht eingekommen sind. Art. 5 der Ausführungsverordnung sieht vor, dass der Bruttoumsatz der Besteuerung zu Grunde zu legen ist. Demgemäss würden auch die Bonifikate in ihrem vollen Bruttobetrage zu berücksichtigen sein.

Es kann unmöglich im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, eine derartige, durch nichts begründete Einschränkung der im Art. vorgesehenen Steuerbefreiung eintreten zu lassen. Wenn der Art. 4 der Steuerordnung besagt, dass die Umsatzsteuer für den Zeitraum eines Jahres erfolgt, so hat diese Vorschrift nur einen technischen Charakter, die den Zeitraum vorschreibt, für den die Umsatzsteuer festzustellen ist.

Es muss hierbei darauf hingewiesen werden, dass die Berücksichtigung aller Steuervorgänge innerhalb eines genau begrenzten Zeitraumes nur dort ihre Berechtigung hat, wo sich der Steuersatz progressiv aufbaut, d. i. bei einer Steuer, die bei höheren Einnahmen auf einen höheren Prozentsatz steigt.

Dies ist bei der Umsatzsteuer nicht dar Fall, es handelt sich um einen einheitlichen Steuersatz.

Es ist uns bekannt, das aus Wirtschaftskreisen beim Finanzministerium Schritte wegen einer Novellisierung des Art. 33 der Ausführungsverordnung unternommen worden sind. Die Bemühungen sind leider ohne Erfolg geblieben, Wie wir erfahren, hat in der letzten Zeit die Gewerbe- und Handelskammer in Łódź Material hinsichtlich der Anwendung des Art. 33 gesammelt, das sie demnächst dem Finanzministerium unterbreiten will.

---

haben Lehrlinge auch in solchen Unternehmen, die bis 4 Arbeitnehmer beschäftigen, während im allgemeinen gewerbliche Anstalten, welche 4 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen, den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen.

Angestellte in Handel und Gewerbe haben nach $^1/_2$-jähriger, ununterbrochener Tätigkeit Anspruch auf 2-wöchentlichen Urlaub, nach einjähriger Beschäftigung auf einen Monatsurlaub.

Als Angestellte im Sinne der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz gelten ohne Rücksicht auf ihr Alter:

1. Personen, die Verwaltungs- oder Aufsichtstätigkeiten ausüben, wie Verwalter, Leiter sämtlicher Unternehmungen, Ingenieure, Techniker, Konstrukteure, Steiger, Kontrolleure Meister welche die Arbeit in der Anstalt oder ihren Abteilungen technisch leiten und für die gesamte Arbeit verantwortlich s nd, sowie bestimmte Kategorien von Bergbau-Aufsichtsbeamten.
2. Maler, Bildhauer, Sänger u. dgl.,
3. das künstlerische Personal von Theatern, Orchestern, Filmproduktionsstätten, Sendestationen, sowie künstlerische und musikalische Beiräte.
4. Redakteure,
5. Personal von Ärzten, Zahnärzten, Veterinärärzten sowie qualifizierte Hilfspersonen der Genannten;
6. Personen, welche Büro- und Kanzleitätigkeiten, sowie Berechnungs-, Zeichnungs-, Kalkulationstätigkeiten ausüben,
7. Telefonisten und Telegraphisten,
8. Apotheker, Drogisten, Kassierer, Disponenten, Verkäufer, Reisende, Akquisiteure,
9. **Laden- und Buchhandlungsverkäufer sofern sie eine 6-klassige, staatliche oder private mit staatlichen Rechten versehene Mittelschule oder eine mittlere Berufsschule oder die Fortbildungsschule absolviert haben und eine 3-jährige Praxis in Handelsunternehmen der I oder II. Kategorie nachweisen können.**
10. Diejenigen Arbeitnehmer, auf die gemäss Art. 3 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 16. März 1928 über den Arbeitsvertrag geistiger Arbeiter (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 323) diese Verordnung ausgedehnt wird.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Pauschalisierte Umsatzsteuer

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 13 sind in Positionen 121, 122, 123, 124, 125, die Sätze für die pauschalisierte Umsatzsteuer bekannt gegeber worden.

Die pauschalisierte Umsatzsteuer beträgt:
für Zündhölzer zł. 43,— für eine Million Streichhölzer
für Zement 3,8 % der Bruttoeingänge
für Kochsalz 6,8 % der Gesamtprovision
für Lose der Staatslotterie 5 % der Provision
für Spirituosen

	Zohltarifs-position	Steuersätze im Inland hergestellt.	eingeführte Artikel
		% des Brutto-verdienstes	für 100 kg. mit unmitelbarer Verpackung.
Vollbier	272 P. 1 u. 2	6,8 %	14,—zł
Doppelbier	272 P. 1 u. 2	6 8 %	20,—zł
Starkbier, Porter u. andere Biere	272 P. 1 n. 2	6,8 %	27,—zł
Met	273 P. 1 u. 2	7,2 %	27,—zł
Arrak und Rum	276 P. 1 u. 2	7,2 %	143,—zł
Liköre	277 P. 1 u. 2	7,2 %	211,—zł
Kognak und Weinbrand	278 P. 1 u. 2	7,2 %	179,—zł
Andere Gattungsschnäpse, Destillate u. Obstbranntweine u. Produkte aus Obst- u. Landspiritus	277 P. 1 u. 2	7,2 %	163,—zł
Nicht schäumende Traubenweine mit einem Alkoholgehalt bis zu 16%	280 P. 1	7,2 %	34,—zł
Nicht schäumende Traubenweine mit einem Alkoholgehalt über 16%	280 P. 2	7,2	85,—zł
Obst- und Beerenweine	281 P. 1, 2 u. 3	5,25 %	16,—zł
Schaumweine u. Traubenschaumweine	282 P. 1 u. 2	7,2 %	211,—zł
Schaumweine u. Obst- und Blaubeerschaumweine	282 P. 2	5,25 %	79,—zł
Kunstweine	281 P. 1, 2, 3	7,2 %	20,—zł
Most	280 P. 1 u. 2	7,2 %	20.—zł
Frucht- u. Blaubeermost	281 P. 1, 2, 3	5,25 %	16,—zł
Essigspiritus	283 P. 1 u. 2	12, %	5,—zł
Weinessig	283 P. 1 u. 2	5,25 %	5,—zł
Essigsäure für Lebensmittelzwecke	332 P. 1 b.	7,7 %	23,—zł
			von Nettogwicht
Essig u. Essigsäure	283 P. 1 2	frei	5,—zł
Backhefe	284 P. 2	8,3 %	33,—zł

für Zucker beträgt 5 % des Bruttogewinnes.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die (im Verlage Wł. Wilak, Poznań, Podgórna 10) mit Erläuterungen des Umsatzsteuerreferenten Jerzy Segall erschienene Broschüre hin, welche zum Preise von 1.—zł. in sämtlichen, grösseren Buchhandlungen erhältlich ist.

Ermässigte Industriepatente

Mit Rundschreiben vom 28. Februar 1936 gibt der Finanzminister bekannt, dass zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit folgende Vergünstigungen von amtswegen gewährt werden:

Industrieunternehmungen, Tarifabschnitt XVIII dürfen, sofern sie vom 20. Februar 1936 bis 31. De-Dezember 1936 höchstens 625 Arbeiter beschäftigen und Industrieunternehmungen Tarifabschnitt XIX, falls sie in derselben Zeit höchstens 1 250 Arbeiter beschäftigten, auf Grund der II. Industriekategorie geführt werden.

Die vorgenannten Unternehmungen dürfen auf Grund der III. geführt werden, falls sie entsprechend höchstens 250 bezw. 625 Arbeiter beschäftigen und auf Grund der IV., falls sie sowohl bei Handarbeit wie auch bei Anwendung mechanischer Kräfte höchstens 125 Arbeiter bezw. 250 Arbeiter beschäftigen.

Stempelsteuerbefreiungen

Mit dem 15. Januar d. J. wurden auf Grund eines Dekrets vom Staatspräsidenten (Dz. U. R. P. Nr. 3, Pos. 15) verschiedene Schriftstücke von der Stempelsteuer befreit. Es handelt sich hier um:

1. Rechnungen und andere Schriftstücke, die die Ausführung eines Kaufvertrages oder eines Arbeitsvertrages bescheinigen,
2. Kaufverträge wie bei beweglichen Gütern bezw. Dienstverträge, wenn diese Verträge wenigstens von einem Kontrahenten unterfertigt wurden, der sie innerhalb seines Geschäftes, das der Gewerbesteuer unterliegt oder das gesetzlich von der Gewerbesteuer befreit wurde, geschlossen hat.
3. Auszüge aus laufenden Rechnungen (Kontokorrentauszüge),
4. Quittungen,

Diese neue Verfügung hat bei vielen Personen den Eindruck erweckt, dass der Einheitstext des Stempelsteuergesetzes vom 15. Januar 1936 keine Geltung mehr habe. Aus diesem Grunde sah sich der Finanzausschuss der Wojewodschaft genötigt zu erklären, dass diese Verfügung nur für einige genau bezeichnete Fälle Anwendung hat, das Stempelsteuergesetz aber mit allen seinen gesetzlichen Strafen, die im Art 42 angeführt sind, weiter Geltung hat, und dass besonders diese Strafen weiter Anwendung finden. Zu den Schriftstücken, auf die diese neue Verfügung keine Anwendung hat, gehören:

1. Schriftstücke, die sich mit der Veräusserung von unbeweglichen Gütern befassen.
2. Schriftstücke, die mit Grubenangelegenheiten zusammenhängen,
3. Überschreibungen von Schulverschreibungen und anderen Angelegenheiten.
4. Umsätze mit Wertpapieren,
5. Pacht und Pfand von Gegenständen,
6. Schriftstücke über Lagerung von Gegenständen.
7. Versicherungen und Versicherungen über Lebensrenten.
8. Schriftstücke über die Gründung von Gesellschaften und anderen Körperschaften,
9. Vollmachten,
10. Obligos, Pfandscheine, Garantien und Bürgschaften,
11. Wechsel, Schecks, Überweisungen und andere Zahlungsarten,
12. Eheverträge,
13. Vorbereitungsverträge,
14. Einigungen und ähnliches.

Patentermassigungen für die Aussteller der Kattowitzer Messe.

1) Handels- sowie Industrieunternehmen mit ständigem Sitz haben den Verkauf eigener Produkte bezw. von Waren, welche Gegenstand des Verkaufs ihrer Unternehmen bilden, ohne Rücksicht auf die Kategorie des Patents, Registerkarten auszukaufen und die bei den Messen erzielten Umsätze am Sitz ihres Unternehmens zu versteuern.
2) Handels- und Industrieuntenehmen, welche keine Gewerbepatente besitzen, insbesondere ausländische Unternehmungen haben für den Verkauf während der Messe ein Patent für Jahrmarkthandel zu lösen,
3) Inländische Unternehmen, welche nur Schaustände besitzen, (Automobilindustrie, technische Abteilung, Maschinenindustrie) dürfen ohne besondere Registerkarten ausstellen, jedoch müssen sie sich mit dem Original, bezw. einer Abschrift des für das Jahr 1936 gelösten Patents ausweisen.
4) die übrigen Unternehmen haben Gewerbepatente nach den allgemeinen Grundsätzen zu lösen wobei sowohl die Wojewodschaft, wie auch das II. Finanzamt berechtigt sind, diesen Unternehmen die im Rundschreiben des Finanzministers vom 21. November 1935 L. D. V. 31634/4/35

(Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 33 poz. 752) vorgesehenen Vergünstigungen zu gewähren.

Gesetze/Rechtsprechung

Wer haftet für unaufgefordert übersandte Waren?

In Warszawa ereignete sich vor einiger Zeit ein äusserst interessanter Fall, der als Richtlinie für ähnliche Vorfälle angesehen werden kann. Eine der warschauer Buchhandlungen, die in Erfahrung gebracht hatte, dass ein begüterter Industrieller eine ausserordentlich grosse Bibliothek besitze und sich besonders für französche Literatur interressiere, übersandte diesem eine grössere Anzahl Neuerscheinungen, die in dieses Gebiet fallen. Der betreffende Herr unterrichtete die Buchhandlung nicht darüber, ob er die Werke behalten oder zurückgeben wolle. In der Zwischenzeit wurde aber das Bücherpaket, das sich im Vorzimmer befand, durch einen Wasserrohrbruch stark beschädigt. Diese beschädigten Bücher wurden an die Buchhandlung zurückgesandt, die auf Bezahlung der Sendung bestand. Dies lehnte jedoch der Industrielle mit der Begründung ab, dass er ja keine Bücher bestellt und aus diesem Grunde auch garnicht die Absicht hatte, die Ansichtssendung zu behalten. Die weitere Entscheidung dieser Angelegenheit wurde nunmehr dem Gericht übertragen.

Dieses stützte sich auf den Art. 69 des Rechts des Schuldverhältnisse und fällte folgendes Urteil-

Wer einen Kaufvertrag abschliessen will (Angebot) und mit der Lieferung nicht solange wartet, bis eine Bestätigung des Angebots eingegangen ist, haftet für alle Schäden, die die Sendung erleidet- auch wenn der Kontrahent keine Antwort auf das Angebot gibt.

Beethoven-Mahler-Morgenfeier

Die V. Matinée (7. Symphonie - Konzert) der **Kattowitzer Musikgesellschaft** brachte in dem bis auf den letzten Platz gefüllten, grossen Festsaal der Technischen Hochschule eine Beethoven - Mahler - Vortragsfolge. Zu Eingang stand Gustav Mahlers I. Symphonie in D-dur. Man hat sich vielfach und, wie uns dünkt, überflüssigerweise den Kopf zerbrochen über ein diesem Werk etwa zugrundeliegendes Programm, ob es nun ursprünglich Titan geheissen habe oder was immer es bedeute. Vor Jahr und Tag schrieben wir bereits an dieser Stelle (wohl gelegentlich einer Aufführung durch das Orchester des Oberschlesischen Landestheaters in Beuthen unter Leitung Carl Friderichs), das gleichsam ungeschriebene Programm zu dieser Symphonie hiesse, um einen Wassermann-Buchtitel zu zitieren: „Mein Weg als Deutscher und Jude". Diese Deutung liegt für jeden, der zu hören vermag, völlig klar auf der Hand. Stehen die beiden, ersten Sätze ganz unter dem Nachhall des romantischen Erlebnisses (Weber), mit deutschem Waldweben, thematisch Volks- und Kinderliedgut bergend (Des Knaben Wunderhorn, Lieder eines fahrenden Gesellen), sind sie ganz natursymphonisch gehalten, so erinnert das Andante in seiner Melancholie durchaus an einen chassidischen Niggun mit anschliessendem Tänzchen, während das beschliessende Allegro choralhaft gipfelnd in seinem deutlichen Anklingen an das Glockenmotiv aus Parsifal gewissermassen auf Gustav Mahlers Konversion hindeutet. So gesucht dies klingen mag, beim Anhören der Symphonie erscheint uns ungewollt diese Sinngebung als das Natürlichste von der Welt. So rührend, ja zuweilen erschütternd das Werk wirkt, solch Geniewurf es. doppelt im Hinblick darauf, dass es Mahlers I. Symphonie ist, bedeutet, wir spüren heute wie gestern den schmerzlichen Zwiespalt, Schicksal des Nachgeborenen am Ausgang einer Kulturepoche, bei aller Eigenwüchsigkeit der spezifisch Mahler'schen Melodie (klagendes Lied), Grösse und Polyphonie in Aufriss und Durchführung, Lauterkeit der Gesinnung.

Die Geschlossenheit eines im Glauben verankerten Anton Bruckner fehlt, und darum geht von Gustav Mahlers Werk, das tragischerweise zu deutlich das Stigma von Golgatha trägt, nichts Befreiendes aus, spiegelt sich in seinem Weltbild allzu hautnah unsere eigene Passion. . .

Unvergessen bleibt, dass **Stefan M. Stoiński** bereits vor etwa 12 Jahren als weiland Chef der Kattowitzer polnischen Oper das gleiche Werk, dem seine Liebe zu gehören scheint, zur Aufführung brachte. Es bedeutet heute in erhöhtem Masse eine Grosstat, sich für Mahler derart nachdrücklich einzusetzen, und Radiohörer bestätigten den vorzüglichen Eindruck, den sie von dieser Interpretation Stoińskis empfangen hätten. Möglicherweise liegt es an den akustischen Verhältnissen der Aula, dass man geneigt war, bei persönlichem Anhören unmittelbar an Ort und Stelle den Willen noch höher zu veranschlagen, denn die Tat. Die Bläser in Holz wie Blech klangen fast durchweg recht getrübt, und der typisch Mahler'sche straffe Rhythmus erreichte nicht stets die nötige Präzision, als fehlte es an letztem Kontakt zwischen Klangkörper und dem sonst sehr geschätzten Dirigenten.

Den 2. Teil der ungemein gewählten Vortragsfolge bildeten Beethovens Kantate: Meeresstille und glückliche Fahrt, sowie dessen gleichfalls selten gehörte Chorphantasie mit obligatem Klavier (Juljan Lewinger) und Orchester, dem Vokalsextett E. Jefomcewa, St. Stoińska, O. Stange, F. Matheja, S. Koźlik, St. Kruzer, gleichfalls in würdiger und hingebend bemühter Interpetation.

*

Aus einer Puccini - **Tosca** - Aufführung bleibt lediglich die weithin rühmlichst bekannte Leistung **Eugenjusz Mossakowskis** als Scarpia hervorzuheben. Die Sache, die sich „Gastspiel (wohlgemerkt: **von Mitgliedern**) der Warschauer Oper" nennt — gleichviel ob unter musikalischer Leitung Walerjan Bierdiajews oder Rafał Rubinsteins vor einem fast fiktiven Orchester — steht nicht dafür. . . (Demnächst: Rigoletto.)

Charlie Chaplin: Modern Times

Genau 5 Jahre (welch Un-Lustrum!) sind vergangen, seit die Lichter der Grosstadt (City Lights) erloschen, Chaplin keinen Film gedreht hatte, während die vorangegangenen, klassischen Werke, Zirkus und Goldrausch, immerhin in Intervallen von 2—3 Jahren uns geleuchtet hatten in der Finsternis der Kamera obscura.

Chaplin, der grösste Genius, den der Film bisher hervorbrachte, ist ein fanatischer Gegner des Tonfilms geblieben. Nicht, als ob er den Ton an sich völlig verbannte. Hat er doch bereits in City Lights nicht auf Geräusche verzichtet und damals selbst ein zauberhaftes Blumenlied (das Liebesmotiv) komponiert. In Modern Times, der Ballade unserer Un-Zeit, stammen Manuskript, Regie und die ganze, herrliche Musik (Burlesk - Skurriles, Keckstes mit süssestem Herzenstau sich paarend) von Chaplin selbst, der zugleich natürlich sein eigener Hauptdarsteller ist. Chaplin zeigt das Stadium der anarchischen Wirtschaftsform, das wir glücklicherweise erreicht haben: Die gegen die Menschen rebellierende Maschine, die sich verselbständigt hat, und in deren Zahn-Räderwerk der Mensch geraten ist. Modern Times bedeutet die Odyssee der Arbeitslosigkeit, des aus dem Produktionsprozess Ausgeschaltetseins, das ständige Ausgesteuert — werden des überflüssig gewordenen Individuums am laufenden Band des Unheils. Nun wäre es verfehlt, Übersehen der Systemfehlerquelle, wenn wir — was Chaplin im Grunde kaum will — in den kurzsichtigen und reaktionären Fluch auf die Maschine einstimmen wollten. Der technische Fortschritt an sich bleibt durchaus zu bejahen, Anklage zu erheben gegen die ungerechte Verteilung der Produktionsmittel, den Abfluss der Mehrwertes in die Kiemen weniger Haifische. Die sinn- und planvoll produzierenden, nicht zwangsläufig auf das Endziel Krieg eingestellten Maschinen in den Händen der Gesamtheit könnten zum Segen werden. Nur dem Verzweifelten ertönt ihre Melodie als ohrenbetäubender Höllen-Lärm. Das Maschinenzeitalter wird daher durch Chaplin im Tonfilm derart symbolisiert, dass, da der Mensch in seiner Qual, menschlicher Laut verstummt ist, nur die Maschine redet, bezw. mittels Maschine (Grammophon, Radiolautsprecher) gesprochen wird. Und wenn ausser den Kommandos des automatenhaften Generaldirektors der Elektro-Stahl A.-G. in diesem Film ein einziges Mal das nahezu trappistische Gebot des Schweigens durchbrochen wird, dann geschieht dies durch ein natürlich unfreiwillig zugleich getanztes Chanson Charlies (Titine — Parodie) in einer dennoch Allen verständlichen Phantasiesprache, beredtestem Chaplin - Esperanto. Unmöglich, von dem Einmalig - Einzigartigen dieses Filmwunders, das uns verzaubert, unter dem ersten, unmittelbaren Eindruck auch nur einen schwachen Abglanz zu vermitteln. Nur in solch zäher, jahrelanger Arbeit kann ein unsterbliches Kunstwerk entstehen, wie es dieser Film, der den Begriff adelt, bedeutet. Die Kamera blendet auf, wir sehen eine zur Schlachtbank trottende Schafherde, die sich im Nu in eine in die Fabrik marschierende Arbeitermasse verwandelt, und von der ersten Sekunde an sind wir gefangen. Phantastisch, wie sich die Maschine gegen den Menschen kehrt (der an das laufende Band geschmiedet, nicht einmal eine ihn belästigende Fliege verscheuchen darf, ohne dass das Ganze aus dem Text geriete), da der neu erfundene Essapparat, der zwecks Rationalisierung den Arbeiter zu Mittag mit Speisen vergewaltigt, revoltiert und das gefütterte, angeschnallte Opfer fast k. o. schlägt („Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage"), — oder der gleich einem Spielball von den Maschinen durch den Wolf gedrehte Werkmeister.

Immer wieder fliegt der Arbeiter Charlie in die Arbeitslosigkeit, sei es durch die Tücke des Objekts gegenüber dem göttlichen Schlemihl, sei es durch erzwungenen Streik oder was immer. Immer wieder wird Charlie von uniformierten Fäusten ins Polizeiauto gewuchtet, immer wieder findet er die Freiheit, vergoldet durch ein süsses Proletariermädel, ein wahres Scampolo. Unerhörter Einfall in einem nie aussetzenden Gewitter von Genieblitzen, wie Charlie fast versehentlich ein von einem Wagen herabgefallenes rotes Signal-Fähnchen sorglich aufhebt und es schwenkend, um das davonrollende Lastauto auf den Verlust aufmerksam zu machen, unversehens an die Spitze eines Arbeitslosendemonstationszuges gerät. („Ihr lasst den Armen schuldig werden"). Bereits vor einem Jahrzehnt nannten wir Chaplin „einen **komischen Heiligen** mit dem Akzent auf dem ersten, wie dem zweiten Wort". Chaplin ist ein reiner Tor (durch Mitleid wissend) geblieben, der durch Humor erlöst, das Unheil der Welt in gesegnetes Lachen auflösend. Wirkt er hier nicht selbst wie die lebendigste Marionette, zuweilen gleich einem zeichnerischen Einfall Walt Disneys in seiner gummi-elastischen Grotesk-Exzentric (auf Rollschuhen!) Das ist nur noch (ausser mit sich selbst, nämlich Chaplin) mit den geglücktesten Zügen René Clairs, (etwa in der „Million" und „Es lebe die Freiheit!") den Höhepunkten des Russenfilms: Die ganze Welt lacht! und dem Zauber der Mickey Mouse vergleichbar. Dass man in diesen Zeitläuften — da man in schlaflosen Nächten, von apokalyptischen Visionen gefoltert, wähnt, die Knochenhand des Würgeengels bereits an der Kehle zu spüren — noch derart vor Lachen sich ausschütten kann — dank dem frommen „Narren" Chaplin — während man innerlich geschüttelt wird von verhaltenen Tränen ob dieses shakespearehaften „Lustspiels", das bedeutet allein ein Wunder, und wir glauben, keine Blasphemie

Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Katowice über die Naturalienbesoldung der Angestellten

Auf Grund des Art. 13 der Verfügung des Präsidenten vom 24. 11. 1927 über die Versicherung der Angestellten (Dz. U. R. P. Nr. 106 Pos. 911) über die Besoldung der Angestellten in Naturalien werden folgende Grundsätze angewandt:

Wohnung	25,—	zł monatlich
Beheizung	6,—	„ „
Beleuchtung	4,—	„ „
Unterhalt	75,—	„ „

Der Unterhalt mit Beleuchtung, Beheizung und Wohnung wird mit monatlich 110,— zł. festgesetzt.

Der Preis der Wohnung wächst mit jedem weiteren Raum um 20%.

Die Beheizung wächst mit jedem Raum um 20%.

Die Grundsätze werden nach den üblichen Grosshandelspreisen festgesetzt.

Der Preis einer Tonne Kohle beläuft sich auf 19,04 zł.

Wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer irgendwelche privaten oder tariflichen Verträge geschlossen wurden, so gelten die Normen, die in diesen Verträgen festgelegt wurden.

Die oben angeführten Sätze traten mit dem 1. Januar 1936 in Kraft, und ersetzen die Sätze, die in Nr. 38 der Gazeta Urzędowa Województwa Śląskiego vom 30. November 1934 veröffentlicht wurden.

Rückzahlungen von Zinsen

Im Jahre 1934 lieh sich ein Kaufmann von einer Privatperson 3,000 zł für ein Jahr. Hierbei wurde vertraglich ausgemacht, dass der Schuldner für dieses Jahr 12% Zinsen zu zahlen habe, die sofort von dem Kapital abgezogen werden, sodass er eigentlich nur die Differenz ausgezahlt erhalten hatte. Im September 1935, also vor Verfall, zahlte der Schuldner die Schuld zurück. Einige Tage später wandte er sich an den Gläubiger mit der Aufforderung, ihm 120 zł. als Zinsen, die er dafür gut, dass er das Kapital 4 Monate vor Verfall zurückgezahlt hatte, zurückzuzahlen. Da sich der Gläubiger weigerte, diese Zinsdifferenz zurückzuzahlen, wurde die Entscheidung der Angelegenheit dem Gericht übergeben. Dieses stellte fest, dass der Schuldner das Anrecht auf Rückzahlung dieser Zinsen aus dem Grunde verloren, weil er nicht vor der Bezahlung der Schuld darauf hingewiesen hatte. In dem Urteil berief sich das Gericht auf Art 89 des Rechtes über die Schuldverhältnisse, der folgenden Wortlaut hat: Wenn der Schuldner die Schuld bezahlt, ohne auf Rückzahlung der überzahlten Zinsen des (im vorausgezahlten) zu bestehen, so ist anzunehmen, dass er darauf verzichtet.

Wann ist bei hypothekarischen Schuldverschreibungen in ausländischer Währung ein Vertrag notwendig?

Vor dem obersten Gericht wurde vor kurzer Zeit ein interesssanter Streitfall entschieden, der, da er bei dem heutigem Geschäftsgebaren häufig vorkommt, von besonderem Interesse ist.

Ein Kaufmann hatte im Jahre 1931 bei der Bank eine Anleihe in höhe von 1300 amerikanischen Dollars aufgenommen. Der Schuldschein, der von ihm unterfertigt wurde, lautete auf 1 300 Dollars, zahlbar zum Kurse, der am 1. April 1931 auf der Börse für Dollars notiert wurde. In dem darauf folgenden Jahre erhielt die Bank eine Sicherheit ihrer Forderung durch eine Hypothek auf das Grundstück des Schuldners. Durch eine Unachtsamkeit des Bankbeamten wurde auf dieser Schuldverschreibung die Bemerkung über den Umrechnungskurs der Dollars ausgelassen. Als im Juli 1934 zur Versteigerung des Grundstückes geschritten wurde, sollte die Bank im Einklang mit der Verfügung des Präsidenten vom 12. Juni 1934 ihrer Forderung zum Kurse von 5,60 zł für den Dollar erhalten. Die Bank erklärte sich mit diesem niedrigen Kurs natürlich nicht einverstanden und reichte die Klage ein. Diese wurde durch alle Instanzen gejagt, bis schliesslich das Oberste Gericht ein endgültiges Urteil fällte. Das Oberste Gericht entschied, dass diese Umrechnung zu Recht erfolgt sei. Nur wenn diese 1 300 Dollars sofort mit dem Umrechnungsbetrag, der in der Schuldverschreibung vorgesehen war, eingetragen oder wenn im Hypothekenbuch ausdrücklich der Umrechnungskurs eingetragen worden wäre, hätte die Bank ein Anrecht auf die Umvalutierung zum Kurse, der vor der Devalvation des Dollars galt.

Bezahlung von Überstunden

Ein abgebauter, privater Angestellter verklagte die Firma, bei der er früher beschäftigt war, auf Bezahlung von Überstunden. Aus den Zeugenaussage ging hervor, dass in dieser Firma häufig Überstunden gemacht wurden, wobei jedoch keine genauen Daten angegeben werden konnten. Aus der Klage des Angestellten ging nicht hervor, wieviel Überstunden er eigentlich gemacht hatte; die Aufstellung ergab ungenaue Daten. Aus diesem Grunde lehnte das Gericht die Klage mit der Begründung ab, dass das Anrecht auf Bezahlung von Überstunden nicht allein durch die Tatsache, dass sie gemacht wurden, genügend motiviviert sei.
Bei einer derartigen Angelegenheit muss die genaue Dauer und Zahl der Stunden angegeben, und zwar muss diese Aufstellung im Zusammenhang mit der verschiednen Höhe der Zuschläge zum Normalgehalt gemacht werden.

Polens Holzausfuhr im Jahre 1935

Die Holzausfuhr aus Polen hat im Jahre 1935 gegenüber dem Vorjahre einen mengen- und wertmässigen Rückgang erfahren, wie aus nachfolgender Aufstellung zu ersehen ist:

	1935		1934	
	to	Mill. zł.	to	Mill. zł.
Papierholz	335 669	10,81	351 584	11,27
Grubenholz	51 711	1,87	45 185	1,57
Langholz	258 081	13,17	371 281	19,87
Schnittholz	774 865	77,15	905 616	94,52
Eichenfriesen	27 911	4,23	19 736	3,39
Eisenbahnschwellen	134 946	9,79	156 773	14,49
Fassdauben unbearb.	12 402	2,09	12 272	1,98
Parkettstäbe	4 817	1,97	3 233	1,58
Fournier-u. Sperrholz	56 026	21,30	43 128	18,02
Bugholzmöbel	4 702	7,22	3 458	5,86

---

zu begehen, wenn wir Chaplins Ballade von unserer Zeit eine göttliche Komödien — Offenbarung heissen, die nicht der alles verklärenden Liebe enträt.

Der Erstaufführung (Casino) wohnte übrigens **Wojewode Dr. Grażyński** bei.

*

Daneben muss natürlich alles Andere Filmische verblassen. Dennoch bleibt zu sagen, dass der deutsche **Amphitryon** — in der Kette von Molière über Kleist bis zu Giraudoux' Amphitryon 38 nunmehr gleichsam Amphitryon 39 — eine entzückend spielerisch leichte, klassische Operette bedeutet, mit der faszinierenden Käthe Gold (Alkmene) und dem auf das Angenehmste geläuterten Willy Fritsch (Titelrolle), sowie Paul Kemp (Sosias-Merkur) last not least Hilde Hildebrandt, der anscheinend unter Denkmalsschutz gestellten, letzten Säule des — Kulturbolschewismus. Glänzende Leistung Reinhold Schünzels (nach seinen nicht minder gelungenen Filmen: Viktor und Viktoria, sowie Englische Heirat) heute neben Willy Forst des begabtesten, deutschen Filmregisseurs. (Rialto).

Auf das Angenehmste „enttäuscht“ wird man durch einen weiteren, neuen deutschen Ufa-Film: **Schwarze Rosen.** Finnische Freiheitsbewegung gegenüber zaristischer Unterdrückung, glänzend aufgezogener, spannender Spielfilm, fabelhaft die kammermusikalische, an Diskretion nicht zu überbietende Dialogführung, am überraschendsten, dass dies durch die Medien Willy Fritsch und Lilian Harvey derart subtil unverkitscht gelingt. (Wiederum Casino).

Ein grosses Kunstwerk die amerikanische Verfilmung von Dickens' gutem, alten **David Copperfield** (Metro Goldwyn Mayer) mit dem bezaubernden boycie Freddie Bartholomew. Betörende Bildwirkungen gleich alten, englischen (Hogarth)-Stichen, alles in die romantische Atmosphäre londoner Nebels getaucht, merry Old-England ..., ein Märchen aus „uralten“ Zeiten ... (Capitol).

Furchtbar langweilig dagegen der **Rote Pimpernell,** unfreiwilliges Puppenspiel. Grässlicher Edelpiraten-Schmöker **Kapitän Blood.** Interessant lediglich, dass die Originalmusik zu diesem Film **Erich Wolfgang Korngold** in — Hollywood komponierte.

Alles in allem: Eine Filmdekade von ungewöhnten Glanz und Reichtum, in Anbetracht der **Letzten Tage von Pompeji** ... „Wir wolľn ins Kino geh'n, den Charlie Chaplin seh'n!“ (Franz Lehár: Die gelbe Jacke). **Frango**

Krasińskis Ungöttliche Komödie — deutsch

Go. Die vor genau 100 Jahren entstandene Ungöttliche Komödie des Grafen Zygmunt Krasiński, eines der genialsten Werke der Weltliteratur, für manchen Kenner die grösste polnische Dichtung schlechthin, wurde erstmalig bereits 1841 in deutscher Übersetzung zu Leipzig auf dem Büchermarkt gebracht. Die letzte bekannter gewordene deutsche Übertragung in Buchform, herausgegeben von **Dr. Karl von Hollander,** erschien 1917, also mitten im Weltkrieg, bei Gustav Kiepenheuer (damals noch Weimar).

Nun hat bekanntlich der wiener Dichter und Dramaturg **Franz Theodor Csokor** eine überaus verdienstvolle Bühnenfassung in langen Jahren der Arbeit hergestellt, die in **deutscher Uraufführung** 1923/24 am **Deutschen Theater Katowice** (Direktion Wilhelm Lichtenberg) das Rampenlicht erblickte. Hernach spielte diese bühnengerechte Fassung das **Staatstheater Gera** (Erbprinz Reuss). Unter der Ära Leopold Jessner interessierte sich — zuvor bereits **Max Reinhardt** im **Grossen Schauspielhaus** — (lange vor der offiziellen Verständigung) lebhaft das **Staatstheater Berlin** für dieses Werk, ohne die Aufführungsabsicht bis heute realisiert zu haben. Innerhalb des Zyklus **„Stimmen der Völker im Drama“** kündigt das **Burgtheater Wien** (Röbbeling) seit längerem die Aufführung der Ungöttlichen Komödie Krasińskis an. Dies dürfte wohl der hauptsächliche Beweggrund dafür sein, dass der Verlag Paul Zsolnay, Wien nunmehr in überaus würdiger, äusserer Form eine Buchausgabe der Csokor'schen Version dieses polnischen „Traumspiels“, das, gleich Georg Büchners Danton, von einem 21-jährigen, unsterblichen Genie — übrigens in Wien — gestaltet wurde, besorgte.

Wir behalten uns vor, auf dieses besondere Ereignis, nach Möglichkeit im Zusammenhang mit der nächsten Aufführung, eingehend zurückzukommen.

Csokor hielt kürzlich über seine Krasiński-Bearbeitung einen Vortrag im **PEN-Club, Warszawa** (deutsch agedruckt im März-Heft von **Pologne Littéraire**).

Im Wilh. Gottl. Korn- Verlag, Breslau, erscheint soeben auf Deutsch der Roman: **Nil desperandum** von **Władysław Reymont.**

Ilse Molzahn: Der schwarze Storch

(Ernst Rowohlt-Verlag, Berlin)

Ein Kind erlebt mit frühreifem Verständnis und unbeirrbarem Gerechtigkeitsgefühl die Welt der Erwachsenen. Es nimmt Stellung für den schwarzen Waldstorch, der von den weissen vertrieben werden soll, weil sie ihm sein Recht auf ein Nest nicht gönnen, und der erste Schmerz ist, dass ihr Vater den armen Aussenseiter totschiesst, statt ihm zu helfen. Ilse Molzahn schreibt dies Buch mit überzeugender Wärme und Echtheit, sie lässt eine wichtige Episode aus der Kindheit der kleinen Katharina lebendig werden, die auf einem elenden, ostpreussischen Gut in einer freudlosen Ehe zwischen einer wenig lebenstüchtigen Mutter und einem brutalen Vater aufwächst. Besonders gut kontrastieren die primitiven Menschen, die sich ihrer dumpfen Instinkte kaum bewusst werden und sich von ihnen treiben lassen, mit den konventionellen Grosstadtleuten, die als Verwandte das Gut besuchen. Die Episode endet mit dem Abschied vom Lande, da der Vater seinen Besitz nicht erhalten kann, und der Übersiedlung in die Stadt, aber die ersten Eindrücke, die sich mit solcher Stärke eingegraben haben, müssen unverwischbar sein. Die psychologische Überzeugungskraft des Buches ist so intensiv, dass wir die Form der Erzählung nicht als blosses Kunstmittel zu werten haben, sondern an die Gestaltung wirklicher Erlebnisse glauben. Es liegt nahe, es mit Ernst Lothars „Kleine Freundin“ zu vergleichen, doch ist es viel herber als dies Buch und lässt von dem Grauen des wirklichen Lebens mehr hindurchschimmern. **T.G.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella“ Katowice.